



**Satzung zur Regelung von  
Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der  
Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde  
Thierhaupten**

**vom 20. Februar 2025**

# **Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Thierhaupten**

Der Markt Thierhaupten erlässt aufgrund von Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren Thierhaupten und Neukirchen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte, Jugendwarte; Schlauchwarte und Atemschutzgerätewart erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Thierhaupten verfügt über zwei Gerätewarte, zwei Schlauchwarte, ein Atemschutzgerätewart und zwei Jugendwarte. Die Freiwillige Feuerwehr Neukirchen unterhält zwei Gerätewarte sowie zwei Jugendwarte. Änderungen hinsichtlich der Anzahl der vorgenannten Funktionsträger bedarf es der Zustimmung des Marktgemeinderates.
- (3) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten. Voraussetzung für die Aufwandsentschädigung ist, dass die Berechtigten nach Abs. 1 über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügen. Ansonsten ist dieser Nachweis innerhalb eines Jahres ab Übernahme des Amtes nachzuholen. Die Kosten hierfür trägt der Markt Thierhaupten.

### **§ 2**

#### **Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird jährlich Anfang des Jahres auf das Konto der Freiwilligen Feuerwehren überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG). Die Auszahlung an die jeweiligen Funktionsträger erfolgt durch die jeweilige Freiwillige Feuerwehr.

### **§ 3**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung bemisst sich nach einem Vomhundertsatz an der Entschädigungsleistung des Feuerwehrkommandanten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

Der Vomhundertsatz beträgt für den:

Gerätewart:	25 %
Schlauchwart:	15 %
Atemschutzwart:	20 %
Jugendwart:	15 %

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Thierhaupten, den 20. Februar 2025

Toni Brugger  
1. Bürgermeister

